

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 74/12 B

L 1 U 4210/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2835/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz sowie Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Da eine Begründung des Beschlusses gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG nicht geboten ist, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Verletzung des Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Sie macht insoweit geltend, das LSG habe in seiner Entscheidung den von der Klägerin vorgetragenen und insoweit unstreitigen Sachverhalt nicht berücksichtigt. Die Begründung der Entscheidung lasse nur den Schluss zu, dass diese nicht auf einer umfassenden Wahrnehmung des klägerischen Vorbringens beruhe. Sie habe ua vorgetragen, sie sei mit mehreren Personen sowie der Regionalleiterin aus dem Gebäude gegangen, um während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung eine Zigarette zu rauchen und mit den anderen Betriebsangehörigen Gespräche zu führen. Dabei sei von manchen geraucht, von anderen nicht geraucht worden. Es stelle sich deshalb als Unterstellung dar, wenn das LSG annehme, die Klägerin habe eigennützig motiviert "vor sich hin paffen" wollen.
- 3 Abgesehen davon, dass nicht dargestellt ist, dass eine solche Aussage dem Urteil des LSG trotz dessen Ausführungen auf Seite 7 Abs 1 und 2 entnommen werden muss, ist nicht aufgezeigt worden, dass das LSG das Vorbringen der Klägerin übergangen haben könnte. Dazu hätte es einer Darlegung bedurft, weshalb Seite 7 Abs 2 des Urteils des LSG keine Würdigung gerade des angeblich nicht berücksichtigten Vortrags enthält. Dort setzt sich das LSG mit der Frage auseinander, ob die Einlegung einer Zigarettenpause keine versicherte Tätigkeit (hier Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung) sei, wenn die Klägerin mit Kollegen den Raum verlasse, rauche und sich dabei unterhalte. Diesen Umstand hielt das LSG nicht für hinreichend, einen sachlichen Zusammenhang zwischen der konkreten Verrichtung (Rauchen) und der versicherten Teilnahme an der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung zu begründen. Dass das LSG das klägerische Vorbringen übergangen haben könnte, wird daher nicht deutlich.
- 4 Vielmehr scheint die Klägerin eine andere inhaltliche Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs für sachgerecht zu halten. Die abweichende Auffassung der Klägerin ist aber kein Grund, die Revision zuzulassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das LSG seine Entscheidung in freier richterlicher Beweiswürdigung trifft (§ 128 Abs 1 SGG). Es muss daher nicht von einem "unstreitigen Sachverhalt" ausgehen, sondern kann nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden (*vgl auch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).



- 5 Soweit die Klägerin im Übrigen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat sie schon keine Frage zur Auslegung und Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Bundesrechts aufgeworfen.
- 6 Soweit die Klägerin eine Divergenz geltend macht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne, hat sie ua nicht abstrakt-generelle Rechtssätze aus höchstrichterlichen Entscheidungen solchen aus der Entscheidung des LSG in einer Weise gegenübergestellt, dass die Abweichung deutlich wird.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)